

Der Regionalplan weist in der Gemeinde Bovenau östlich des Gutes Osterrade ein Eignungsgebiet für Windenergienutzung aus. Die Gemeinde hat dieses Eignungsgebiet mit dem bisher gültigen Flächennutzungsplan auf einen hufeisenförmigen Streifen entlang bestehender Wirtschaftswege beschränkt. Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Bebauung des zentral gelegenen Bereichs mit Windenergieanlagen (WEA) planungsrechtlich vorbereitet werden. Parallel zu diesem Bauleitverfahren erfolgt eine 1. Änderung des Bebauungsplans 3 "Windpark Osterrade". Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplans ist die Festsetzung von maximal 3 WEA-Standorten und der Gesamtbauhöhe von 150 m.

Berücksichtigung der Umweltbelange

In der gemeindlichen Abwägung wurden insbesondere folgende wesentliche Auswirkungen berücksichtigt:

<u>Immissionen:</u> Es lag eine erste Berechnung vor, der entnommen werden konnte, dass die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte unproblematisch sein wird.

<u>Veränderungen des Landschaftsbildes:</u> Das Landschaftsbild verändert sich, Belastung werden innerhalb eines Bereiches, der durch WEA bereits belastet ist, konzentriert. Der Windpark wird nicht nach außen erweitert. Die zusätzliche Beeinträchtigung durch die Errichtung befeuerungspflichtiger WEA wurde als vertretbar eingestuft.

<u>Denkmalschutz:</u> In der Umgebung befinden sich verschiedene Denkmale, deren Eindruck bereits durch die vorhandenen WEA wesentlich beeinträchtigt ist. Die Veränderung der Umgebungsbereiche der Denkmale durch die zusätzlichen WEA sowei der Ausgleichsmaßnahmen (u.a. Anlage von Knicks) wird daher als vertretbar eingestuft. Diese Einschätzung deckt sich mit der der zuständigen Fachbehörden.

<u>Fauna:</u> Durch WEA können flugfähige Organismen (Vögel und Fledermäuse) gefährdet werden. Eine Potenzialabschätzung auf Grundlage von Kartierungen in der nahen Umgebung ergab hinsichtlich des Artenschutzes (ggfls. unter Durchführung spezifischer artenschützender Maßnahmen) keine Konflikte.

<u>Bodenschutz / Versiegelungen:</u> Der Versiegelungsgrad ist innerhalb des Plangebietes gering, so dass keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten waren.

<u>Richtfunk:</u> Eine Beeinträchtigung der Richtfunktrasse der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes konnte durch die Freihaltung einer Schneise sicher ausgeschlossen werden.

<u>Radar:</u> Beeinträchtigungen der militärisch genutzten Radaranlagen können bei Einhaltung einer bestimmten Aufstellungsanordnung der WEA ausgeschlossen werden. Entsprechende Vorgaben werden über den Bebauungsplan getroffen.

Klima: Die Nutzung erneuerbarer Energien hat insgesamt positive Auswirkungen auf das Klima. Die Gemeinde Bovenau hat im Rahmen der Abwägung den Belangen des Klimaschutzes insbesondere gegenüber denen des Landschaftsbildschutzes ein größeres Gewicht eingeräumt. Auswirkungen in anderen Bereichen bewegen sich innerhalb der rechtlichen Vorgaben bzw. werden durch die Bereitstellung von Ausgleichsflächen kompensiert.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Rücklauf von Stellungnahme Abwägung
Innenministerium, Abt. Ziele der Raumordnung stehen wurde begrüßend zur Kenntnis nicht entgegen. genommen



1. Änderung des Bebauungsplans 3 "Windpark Osterrade" der Gemeinde Bovenau **Zusammenfassende Erklärung**

		_
LBV-SH, Luftfahrtbehörde	Die Genehmigung zur Errichtung der WEA wird mit Auflagen zur Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung als Luftfahrthindernis verbunden sein.	wurde zur Kenntnis genommen
Wehrbereichsverwaltung Nord, Kiel	Bei Einhaltung der im B-Plan 3 benannten Standorte bestehen keine Bedenken.	wurde begrüßend zur Kenntnis genommen.
	Hinweis auf den Abstimmungs- bedarf mit der zivilen und der mi- litärischen Luftfahrtbehörde im Genehmigungsverfahren	Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung bereits enthalten.
Archäologisches Landes- amt vom 16.05.2011	Der Anlage des Knicks im Teilbereich 4 im Bereich der mittelalterlichen Burg Bovenau kann nicht zugestimmt werden, da dieses eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbezuges darstellt.	Es wurde ein Bereich von 50 m nördlich und südlich der Burg von Knicks freigehalten. Es erfolgte eine zweite, eingeschränkte Be- teiligung.
Archäologisches Landes- amt vom 07.70.2011 im Rahmen der einge- schränkten Beteiligung	Dem Bauvorhaben wurde zugestimmt.	wurde begrüßend zur Kenntnis genommen.
Wasser- und Schifffahrts- amt Kiel-Holtenau vom 24.05.2011	Es wurden zusätzliche Hinweise auf Bau- und Betriebsbeschränkungen im Bereich der Richtfunkstrecke und des Nord-Ostsee-Kanals gegeben.	Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.
Wasser- und Schifffahrts- amt Kiel-Holtenau vom 15.07.2011 im Rahmen der eingeschränkten Be- teiligung	Bitte um Ergänzung der Kontaktdaten der Bündelungsstelle Maritime Verkehrstechnik.	Die Daten wurden in der Begründung ergänzt.
Bündelungsstelle Maritime Verkehrstechnik, Rends- burg	Hinweis auf die Richtfunktrasse und Bitte um Benachrichtigung bei Baumaßnahmen, damit eventuelle Beeinträchtigungen zugeordnet werden können.	Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.
Kreis Rendsburg-Eckern- förde vom 25.05.2011	Eine Zustimmung zur Anlage des Knicks im Teilbereich 4 im Bereich der mittelalterlichen Burg Bovenau kann nicht in Aussicht gestellt wer- den.	Es wurde ein Bereich von 50 m nördlich und südlich der Burg von Knicks freigehalten. Es erfolgte eine zweite, eingeschränkte Be- teiligung.
	Die Entrohrung der Dubek im Teil- bereich 2 sowie die Kreuzung von Gewässern durch Leitungen be-	Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.

dürfen einer wasserrechtlichen

Sofern bei den Bauarbeiten Bo-

denverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die Boden-

Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung aufgenom-

men.

Zulassung.



Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 21.07.2011 im Rahmen der eingeschränkten Beteiligung

schutzbehörde zu verständigen.

Hinweis auf der Stellungnahme zum F-Plan (Forderung nach Einhaltung der Immissionsschutzregelungen (Schattenwurf, Lärm) und der Abstände zur Wohnbebauung)

Hinweis auf das Erfordernis der abschließenden Beurteilung durch das Archäologische Landesamt.

Seitens des Fachdienstes Bauaufsicht und Naturschutz bestehen keine Bedenken

Der Landschaftsplan sollte fortgeschrieben werden.

Wasser- und Bodenverband Bredenbek

begrüßt, bei der Herstellung von Knicks im Teilbereich 2 ist ein 5 m breiter Unterhaltungsstreifen zu Gewässern freizuhalten.

Amt Achterwehr für die Die Lage der geplanten Mittel-Gemeinden Bredenbek und Krummwisch (gleich-

RA Brock, Müller, Ziegenbein für Frau Silke Strathmann, Herrn Kay Denker

lautend)

Die Entrohrung der Dubek wird

spannungsleitung ist rechtzeitig abzustimmen. Sofern im gemeindlichen Eigentum stehende Grundstücke genutzt werden, ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Eine oberirdische Leitungsführung ist ausgeschlossen.

Die Formulierung der Begründung lässt den Eindruck zu, dass keine ergebnisoffene Abwägung erfolgt ist.

Eine Abwägung, die dem globalen Klimaschutz wesentliches Gewicht beimisst, ist fehlerhaft.

Die Generierung von Gewerbesteuereinnahmen allein reicht nicht aus, die negativen Auswirkungen der Planung zu rechtfertigen. Es fehlt an einer Darstellung der gegenläufigen Belange.

Die Abwägung der Stellungnahme erfolgte im Rahmen des F-Plans. Die genannten Themen waren nicht Gegenstand des geänderten Planentwurf. Es ergab sich kein Abwägungserfordernis.

Das Archäologische Landesamt hat zugestimmt.

wurde begrüßend zur Kenntnis genommen.

Eine Fortschreibung erfolgt im Zuge der 13. Änderung des F-Plans.

Im Teilbereich 2 ist keine Knickneuanlage geplant.

Die Leitung wird unterirdisch gebaut. Da die Leitung außerhalb des Plangebietes verlaufen, ist die Frage der Leitungsführung durch den Vorhabenträger zu regeln.

Die Begründung wurde zur Klarstellung geändert.

Das unter dem Kapitel "Planerfordernis" formulierte Ziel der effizienteren Nutzung erneuerbaren Energien wird im Kapitel "Ziel und Zweck der Planaufstellung" erneut benannt.

Neben der Darstellung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind auch die zu erwartenden Immissionen ermittelt worden. Das Interesse der Einwender, vor einer zusätzlichen visuellen belastung verschont zu bleiben, hat vor dem öffentlichen Interesse der effizienteren Nutzung erneuerbarer Energien zurückzustehen, zumal die Immissionsgrenzen eingehalten werden.



Laut Regionalplan soll die Gesamthöhe der WEA auf 100 m beschränkt werden.

Der Umweltbericht setzt das Eignungsgebiet einem Vorranggebiet gleich. Diese falsche Einordnung führt zu einem falschen Abwägungsergebnis.

Die Gemeinde hat ihren planerischen Gestalungsspielraum insbesondere bezüglich der maximalen Anlagenhöhe nicht ausreichend ausgeschöpft. Es ist nicht ersichtlich, dass sich der Bebauungsplan hinreichend mit Vorsorgefragen auseinander gesetzt hat.

Sofern die Erschließung nicht gesichert ist (Anschluss an das Umspannwerk Felde), fehlt es an einem Planerfordernis.

Der Bereich Dosenrade ist als Siedlung einzustufen und damit gemäß Windkrafterlass 2011 mit einem Abstand von 800 m zu berücksichtigen.

In der Begründung wird davon ausgegangen, dass die Anlagen voraussichtlich die Immissionsgrenzwerte überschreiten, wähDie Gemeinde hat den landesplanerische Grundsatz im Rahmen der Abwägungs- und Ermessensentscheidungen berücksichtigt. Vor dem Hintergrund des Ziels der effizienteren Nutzung erneuerbarer Energien wurde Belange des Landschaftsbildschutzes zurückgestellt.

Insbesondere die innergebietliche Wirkung des Eignungsgebietes ist stärker als die des Vorranggebietes, da nach abschließender Abwägung der "geeigneten" Nutzung mit allen konkurrierenden Belangen attestiert wurde, dass sie mit diesen vereinbar ist. Bei Vorranggebieten hat diese Abwägung erst noch zu erfolgen.

Vor dem Hintergrund der außergebietlichen Steuerungswirkung (Ausschluss der Nutzung an anderer Stelle des Plangebietes) bestehen in der Gemeinde Bovenau keine Planungsalternativen.

Die Konfliktlösung wurde nicht ausschließlich in das Genehmigungsverfahren verlagert und ist auf Genhemigungsebene möglich.

Der Vorhabenträger stellt sicher, dass der Erschließung spätestens im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nichts entgegensteht.

Die Abstände des Windkrafterlasses 2011 gelten nur für die Abgrenzung neuer Eignungsgebiete. Da Dosenrade als Splittersiedlung einzustufen ist (dies folgt insbesondere aus Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan) ist zudem ein Abstand von 400 m gemäß Windkrafterlass 2011 ausreichend ud wird eingehalten.

Der Sachverhalt ist nicht korrekt wiedergegeben: Die Begründung geht bei einem Schall-Leistungspegel von 106 d(BA) von einer

1. Änderung des Bebauungslans 3 "Windpark Osterrade" der Gemeinde Bovenau **Zusammenfassende Erklärung**



rend der Umweltbericht die Einhaltung dieser Grenzwerte prognostitiert.

Einhaltung der Grenzwerte aus. Sofern ein anderer (lauterer) Anlagentyp gebaut wird, sind ggf. schallreduzierte Betriebsweisen erforderlich.

Der Umweltbericht erhält nicht alle erforderlichen Angaben.

Alle erforderlichen Angaben sind im Umweltbericht enthalten.

Die Vermeidungsmaßnahmen sind rechtlich nicht gesichert.

Die Vermeidungsmaßnahmen wurden über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

Belange des Denkmalschutzes wurden nicht korrekt und ausreichend berücksichtigt. Die Veränderung der Umgebungsbereiche der vorhandenen Denkmäler sind vertretbar. Diese Einschätzung wird durch die Aussagen der zuständigen Fachbehörden gestützt.

Es erfolgte keine ausreichende Alternativenprüfung.

Es erfolgte eine Alternativenprüfung. Das Planungsziel einer effizienten Windkraftnutzung kann nur mit der dargestellten Planvariante erreicht werden, Standortverschiebungen hätten keine geringeren Auswirkungen des Plans zur Folge.

Durch Schall, Schattenwurf und Licht werden Störungen und Entwertung von Immobilien befürchtet. Immissionen werden auf ein sozial adäquates, hinnehmbares Maß beschränkt.

Folgende Institutionen haben weder Bedenken und Anregungen geäußert noch Hinweise gegeben:

- Handwerkskammer Flensburg
- · Amt Hüttener Berge für die Gemeinden Sehestedt und Bünsdorf
- AG § 29